

---

# **GEMEINDE TÖRBEL**

## **REGLEMENT DES ELEKTRIZITÄTS- WERKES**

---

**GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 24.08.1998  
KEINE HAUSVERWALTUNG (AUFTEILUNG)**

# Reglement des Elektrizitätswerkes Törbel

Rechtsver-  
hältnis und  
Dessen Be-  
wegründung

## Artikel 1

Die Vorschriften nach diesem Reglement und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Elektrizitätswerk Törbel und seinen Abonnenten.

Der Anschluss an das Verteilnetz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife.

Jeder Abonnent erhält auf Verlangen das vorliegende Reglement sowie die Tarifansätze zum Selbstkostenpreis.

Ausnahmen

## Artikel 2

In besonderen Fällen, z.B. für die Bereitstellung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze, usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

Umfang der  
Energie-  
abgabe

## Artikel 3

Das Werk liefert den Bezüglern aufgrund dieses Reglements elektrische Energie, soweit dies die technischen Verhältnisse erlauben.

In der Regel erstellt, erweitert oder verstärkt das Werk die Transformierungs- und Verteilanlagen nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht sehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet ist. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Regelmässig-  
keit der Energie-  
Lieferung

## Artikel 4

Das EWT liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Ausnahme-  
bestimmungen

## Artikel 5

Bei Reparaturen, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten, bei Energieknappheit, bei Betriebsstörungen, verursacht durch höhere Gewalt, Naturereignisse oder Maschinenunfälle kann das EWT die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen.

Das Werk wird dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Abonnenten Rücksicht nehmen.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Abonnenten in der Regel im voraus angezeigt.

Pflichten des Abonntenen in Ausnahmefällen	<p><b>Artikel 6</b></p> <p>Die Abonntenen haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Widereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenschwankungen entstehen können.</p> <p>Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie für dritter Seite beziehen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbstständig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.</p>
Entschädigungsanspruch	<p><b>Artikel 7</b></p> <p>Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen und Einschränkungen der Energieabgabe erwächst.</p>
Art der Energieabgabe	<p><b>Artikel 8</b></p> <p>Das EWT setzt für die Energielieferung die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.</p>
Art der Energieabgabe	<p><b>Artikel 9</b></p> <p>Elektrische Geräte jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird.</p> <p>Der Bezüger oder sein Installateur, beziehungsweise sein Gerätelieferant, hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.</p> <p>Elektrische Geräte, die den vorliegenden Energielieferungsbedingungen nicht entsprechen, können durch das Werk con der Belieferung ausgeschlossen werden.</p>
Elektrische Raumheizungen	<p><b>Artikel 10</b></p> <p>Der Anschluss von elektrischen Raumheizungen ist bewilligungspflichtig. Der Bezüger hat mir seinem Anschlussgesuch eine von einer fachkundigen Firma durchgeführte Wärmebedarfsrechnung sowie detaillierte Angaben über die Isolation des Gebäudes und über die vorgesehenen Raumheizgeräte vorzulegen.</p> <p>Das Werk behält sich vor, Anschluss von elektrischen Raumheizungen zu verweigern, falls dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.</p>
Elektrische Raumheizungen	<p><b>Artikel 11</b></p> <p>Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif- oder Energielieferungsvertrag vorgesehenen Zwecke verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten an Stromkreise, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet und gemäss Artikel 49 behandelt.</p>

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.

#### **Artikel 12**

Anschluss-  
verwei-  
gerungen

Das Werk schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Haus- installationsvorschriften und Normen des Elektronischen Vereins (SEV) nicht entsprechen;
- b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen, usw.) sowie Fernsteuerungsanlagen störend beeinflussen;
- c) Von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung gemäss Starkstromverordnung (NIV) sind.

#### **Artikel 13**

Spezial-  
Apparate

Für Energieverbrauchskörper, die wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und dessen Bezüger ausüben, kann das Werk zu Lasten des Verursachers alle besonderen technische Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet oder die Energielieferung verweigern.

#### **Artikel 14**

Anmeldungen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind dem EWT schriftlich zu unterbreiten. Ist der Abonnent nicht Besitzer des Objektes, so muss eine schriftliche Bewilligung des Eigentümers beigelegt werden.

Anmeldungen für Montage der Zähler und den Energiebezug sind durch den Installateur an das Werk zu richten.

#### **Artikel 15**

Eigentums-  
wechsel,  
Wohnsitz-  
wechsel  
der Mieter

Jeder Eigentumswechsel ist vom bisherigen Eigentümer dem EWT schriftlich zu melden, unter Angabe des Übergabedates. Ebenso muss dem Werk jeder Mieterwechsel gemeldet werden; diese Meldung ist Sache des wegziehenden und des neuen Besitzers. Ausgenommen bleiben die Fereinwohnungen, für die der Eigentümer allein verantwortlich ist

#### **Artikel 16**

Kündigung

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

Haftung für leerstehende Mieträume	<p><b>Artikel 17</b> Für den Energieverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.</p>
<b>GEMÄSS BUNDESGERICHTENTSCHEID AUFGEHOBEN</b>	
Vorübergehende Nichtbenützung von Apparaten	<p><b>Artikel 18</b> Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.</p>
Netzanschluss	<p><b>Artikel 19</b> Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zur Anschluss-Sicherung erfolgt ausschliesslich durch das Werk oder dessen Beauftragte auf Kosten des Gesuchstellers.</p>
Anschluss für Einzelliegenschaften	<p><b>Artikel 20</b> Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäude, gehen voll zu Lasten des Bestellers.</p>
Gemeinsame Zuleitung	<p><b>Artikel 21</b> Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge.</p>
Durchleitungsrecht	<p><b>Artikel 22</b> Der Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgenden Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.</p>
Kostenbeiträge	<p><b>Artikel 23</b> Das Werk erhebt für die Erstellung der Anschlussleitung und den Anschluss an das Verteilnetz Kostenbeiträge. Die Höhe dieses Betrages sowie das Einzugsgebiet, in dem diese gültig sind, wird im Tarifreglement festgelegt. Ausserhalb dieses Einzugsgebietes werden die Anschlussgebühren vom EWT von Fall zu Fall festgelegt. Die Stromversorgung in der Reservezone geht voll zu Lasten der Grundeigentümer. Sofern das EWT die Arbeiten ausführt, werden Mehrwertbeiträge und Sondergebühren erhoben.</p>
<b>Gemeinderatsbeschluss 02. Dezember 2003 bei Trennung vom Netz bei mindestens einem Jahr ist bei wieder Anschluss keine Anschlussgebühr geschuldet.</b>	
Leistungen ausserhalb des	<p><b>Artikel 24</b> Werden innerhalb von zehn Jahren eines Neuanschlusses oder einer Netzerweiterung ausserhalb des Perimeters, für welche der Eigentümers die notwendigen Erstellungskosten selber erbringen musste,</p>

Perimeters zusätzliche Gebäude angeschlossen, so haben deren Eigentümer sich an den Kosten zu beteiligen. Die Beteiligung soll in der Höhe derjenigen Summe entsprechen, welche bei gleicher Leistung auch am Anfang bei der Realisierung hätte erbracht werden müssen. Die Betragsleistung ist an dem vom BIGA veröffentlichten Baukostenindex gebunden. Der Eigentümer, der die Netzerweiterung bezahlt, erstellt eine Abrechnung der Erstellungskosten zuhanden des Werkes.

Nach Ablauf von zehn Jahren wird eine Schlussabrechnung erstellt, worin auch die Kapitalkosten berücksichtigt werden. Ergibt diese Abrechnung, dass die Leistungen der einzelnen Eigentümer zu gross beziehungsweise zu klein waren

#### **Artikel 25**

Verlegung, Abänderung oder Ersatz bestehender Anschlüsse

Verursacht ein Bezüger beziehungsweise Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

#### **Artikel 26**

Verkabeln

Wünscht der Bezüger beziehungsweise der Hauseigentümer den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn das Werk auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so trägt das Werk die Kosten dieser Anschlussänderung.

Neubauten müssen auf Kosten des Abonnenten durch einen Kabelanschluss an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen werden.

#### **Artikel 27**

Abgabestelle

Als Abgabestelle der Energie gelten in der Regel die Grenzen des beidseitigen Eigentums des Werkes erstreckt sich

- bis zur Eingangsklemme am Anschlussüberstromunterbrecher (Hauptsicherung)

#### **Artikel 28**

Transformatorstation

Bezüger, für deren Belieferung die Aufgabenstellung besonderer Transformatorstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Kostenbeteiligung für neue Trafostationen erfolgt analog den Bestimmungen der Artikel 19, Absatz 1, Artikel 24. Der Bezüger beziehungsweise Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht sowie Zutrittsrechte nach den Bestimmungen des ZGB mit Eintragung im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatorstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

#### **Artikel 29**

Personenschutz

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassaden-Renovationen, usw.) bei denen Personen durch die blanken Zuleitung gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitungen kostenlos.

Werkschutz	<p><b>Artikel 30</b>  Wenn der Bezüger beziehungsweise Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, welches die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnet.</p>
Informationspflicht	<p><b>Artikel 31</b>  Beabsichtigt der Bezüger beziehungsweise Hauseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten auszuführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Werk in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen oder geschützt werden können.</p>
Ausführung von Hausinstallationen	<p><b>Artikel 32</b>  Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk oder durch Personen, welche im Besitze einer Bewilligung gemäss den einschlägigen Bestimmungen der NIV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.</p>
Meldepflicht	<p><b>Artikel 33</b>  Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallation und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern, sind vom Ersteller schriftlich an das Werk zu richten.</p>
Unterhaltungspflicht	<p><b>Artikel 34</b>  Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundes, des Schweizerischen Elektronischen Vereins und den speziellen Werkvorschriften über elektrische Hausinstallationen im Oberwallis auszuführen und zu unterhalten.</p> <p>Die Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Hauseigentümer hat für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen.</p> <p>Den Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormen Erscheinungen in ihren Installationen wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen sofort an das Werk oder einen zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.</p>
Kontrolle der Hausinstallationen	<p><b>Artikel 35</b>  Das Werk oder dessen Beauftragte führen die in der NIV vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen durch. Die Bezüger, beziehungsweise Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen und die im Bundesgesetz vorgeschriebenen periodischen Revisionen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.</p>

Die Organen des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit ( bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

Messeinrichtungen	<p><b>Artikel 36</b></p> <p>Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer beziehungsweise Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Werk für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, usw. sind vom Bezüger, beziehungsweise vom Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen.</p>
Zählergebühr	<p><b>Artikel 37</b></p> <p>Das Werk kann als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler und sonstiger Tarifapparate eine Zählergebühr verlangen.</p>
Beschädigung der Zähler	<p><b>Artikel 38</b></p> <p>Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparaturen, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung erstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich ferner Strafanzeige vor.</p>
Prüfung der Messeinrichtungen	<p><b>Artikel 39</b></p> <p>Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.</p>
Fehlertoleranzen	<p><b>Artikel 40</b></p> <p>Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Umschaltuhr, Sperrschalter, usw. bis <math>\pm 30</math> Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen</p>
Auftretende Unregelmässigkeiten	<p><b>Artikel 41</b></p> <p>Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.</p>

Messung der Energie	<p><b>Artikel 42</b></p> <p>Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Werkes in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fällen können die Bezüger angehalten werden, die Zähler anzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.</p> <p>Zählerablesungen werden vorgängig am üblichen Ausrufungsort publiziert. Wer am festgesetzten Tag eine Zählerablesung nicht ermöglicht, zahlt den gleichen Betrag wie im Vorjahr. Eine nachträgliche Ablesung geht zu Lasten des Abonnenten.</p>
Fehlanschluss beziehungsweise Fehlanzeige	<p><b>Artikel 43</b></p> <p>Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Energiebezug, soweit wie möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezüger unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.</p>
Energieverluste	<p><b>Artikel 44</b></p> <p>Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.</p>
Verbrauchstarif	<p><b>Artikel 45</b></p> <p>Die Verbrauchstarif sind in einem vom Gemeinderat aufgestellten Tarifreglement geregelt. Der Gemeinderat ist befugt, die Ansätze den Erfordernissen anzupassen. Tarif und Anpassung unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und durch den Staatsrat.</p>
Rechnungsstellung	<p><b>Artikel 46</b></p> <p>Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen.</p> <p>Die Aufteilung der Kosten innerhalb einer Liegenschaft ist Sache der Abonent/inn/en. ( GR-Beschluss 24.08.1998)</p>
Zahlungsfrist	<p><b>Artikel 47</b></p> <p>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Säumige erhalten eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Nach Ausbleiben der Zahlung können die Rechnungsempfänger betrieben werden.</p>
Irrtümer, Beanstandungen	<p><b>Artikel 48</b></p> <p>Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtiggestellt werden.</p>

Wegen Beanstandung der Messung der Energie darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeiträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Einstellung der Energielieferung	<p><b>Artikel 49</b></p> <p>Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weiter Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen, zu verweigern, wenn der Bezüger:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;</li><li>b) Rechts- oder tarifwidrig Energie bezieht;</li><li>c) Dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;</li><li>d) Seinen Zahlungsverpflichtungen für den Energiebezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energieabzüge bezahlt werden;</li><li>e) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.</li></ul>
Behebung mangelhafter Einrichtungen	<p><b>Artikel 50</b></p> <p>Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.</p>
Vorsätzliche Umgehung der Tarifbestimmungen	<p><b>Artikel 51</b></p> <p>Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Energieabzug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in Vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Das Werk Behält sich Strafanzeige vor.</p>
Zahlungspflicht nach Einstellung der Energieabgabe	<p><b>Artikel 52</b></p> <p>Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keine Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p>
Einrichtung für die öffentliche Beleuchtung	<p><b>Artikel 53</b></p> <p>Das Werk ist nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Gemeinde erstellt und unterhalten und bleiben in ihrem Eigentum. Allfällig entstehenden Schaden vergütet die Gemeinde.</p>
Anwendungen das Reglements und Beschwerde-	<p><b>Artikel 54</b></p> <p>Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entscheiden. Gegen Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30</p>

verfahrens

Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Inkrafttreten

**Artikel 55**

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben.

Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1988 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 14. März 1984.

Genehmigt von der Urversammlung am 30. Oktober 1987.

Homologiert vom Staatsrat am 23 November 1988.

Änderungen der Artikel 12, 27, 32, und 35: Urversammlung:

16. Dezember 1990. Homologation Staatsrat: 21. August 1991.

# Tarifreglement der Gemeinde Törbel

## Stromtarif

im Jahre 2003 gültig

### A. Anschlussgebühren

- Chalets und Einfamilienhäuser:
  - > bis eine Wohnung Fr. 3000.- > für zusätzliche Wohnung Fr. 1500.-
  - Mehrfamilienhäuser pro Wohnung Fr. 2000.-
  - Studios mit Kochnische (max. 30m<sup>2</sup>) Fr. 1000.-
- Aufgrund der höheren Investitionskosten ausserhalb des Dorfes, werden die vorerwähnten Anschlussgebühren in folgenden Gebieten verdoppelt:

Ferienhauszone Reserve und Dorfzone Voralpe, Ferienhauszone Reserve und Dorfzone Bina/Blatten.

Sämtliches eingezontes Gebiet in Brunnen sowie sämtliches „Übriges Gemeindegebiet“ (nicht eingezontes Gebiet). In den erwähnten Gebieten kommt die Verdoppelung auch zur Anwendung für allfällige Zonen, welche zu einem späteren Zeitpunkt eventuell dazukommen könnten.

- Landwirtschaftliche Bauten in allen Zonen: Stall inklusive Scheune Fr. 500.-
- Freistehende Garagen bis 30 m2 pro Garage Fr. 500.-
- Für elektrische Heizung zusätzlich zu den vorerwähnten Anschlussgebühren pro installierte kWh Fr. 250.-

Für die hier erwähnten Bauten und Lokale bestimmt der Gemeinderat die Anschlussgebühren von Fall zu Fall.

Die Erstellungskosten der Anschlussleitung und die Installationskosten für Mess- und Steuerapparate gehen voll zu Lasten des Abonnenten.

### B. Verbrauchsgebühren

#### I. Tarif für Wohnungen und Kleingewerbe

##### I.1. Anwendungsbereich und Tarifbau

Dieser Tarif gilt für Energieabzüge in Wohnräumen jeder Grösse, mit Kohlengelegenheit sowie für kleine gewerbliche Betriebe mit einer installierten Leistung bis höchstens 25 kW, entsprechend einer Anschluss-Sicherung von 40 Ampère.

Der Tarif setzt sich zusammen aus einer festen Grundtaxe sowie einem Ansatz je verbrauchte Arbeitseinheit (kWh).

##### I.2. Tarifansätze

Arbeitspreise	Während der Hochtarifzeit:	<b>16.3 Rp/kWh</b>
	Während der Niedertarifzeit:	<b>12.1 Rp/kWh</b>
Bezugszeiten	Hochtarif: Montag-Samstag je von	<b>06.00 Uhr bis 22.00 Uhr</b>
	Niedertarif: Montag-Samstag je von	<b>20.00 Uhr bis 06.00 Uhr</b>
	Samstag von	<b>22.00 – Montag 06.00 Uhr</b>

In den Genuss des Niedertarifs gelangen nur solche Abonnenten, die

- a) elektrische Energie mit Boilern von mindestens 100 l Inhalt verbrauchen;
- b) elektrische Energie mit fest installierten Raumheizungen verbrauchen;

#### Grundtaxe

- a) für ständig bewohnte Wohnräume und Kleingewerbe Fr. 54.-- pro Jahr

b) für nicht ständig bewohnte Wohnräume

Fr. 97.-- pro Jahr

Sofern das Abonnement nicht reglementsgemäss abgemeldet wurde, ist die Grundtaxe auch dann zu einrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

### **Motortaxe**

Motoren von 1 PS und mehr bezahlen einen jährlichen Zuschlag pro PS von 15.--.

#### **I.3 Leistungsfaktor**

Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, ansonst die Blindenergie vom Abonnementen durch entsprechende Installationen zu kompensieren ist.

#### **I.4. Messung und Appartemiete**

Die Messung des Energieverbrauch erfolgt über einen Einfachzähler, bzw. für Abonnementen, welche auf den Niedertarif Anspruch haben, mit einem Doppeltarifzähler.

Die Miete der Steuer- und Messapparate beträgt je

Fr. 20.-- pro Jahr.

#### **I.5. Reglement**

Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie des EW Töbel.

#### **I.6. Gültigkeit**

Der vorliegende Tarif tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.

## **II. Tarif für Gewerbe und Industrie**

### **II.1. Anwendungsbereich und Tarifbau**

dieser Tarif gilt für Energieabzüge der in Niederspannung versorgten gewerblichen und industriellen Betriebe mit einer installierten Leistung über 25 kW, entsprechend einer Anschluss- Sicherung von mehr als 40 Ampère.

Der Tarif gliedert sich einem Arbeitspreis während der Hoch- und Niedertarifzeit, sowie in einen Leistungspreis für die maximal bezogene Leistung.

### **II.2. Tarifsätze**

Arbeitspreise	Während der Hochtarifzeit:	<b>16.3 Rp/kWh</b>
	Während der Niedertarifzeit:	<b>12.1 Rp/kWh</b>
Bezugszeiten	Wie Tarif Wohnungen	
Leistungspreis	Für die max. bezogene Leist./Quartal Fr. 31.35/kW	

Die maximale bezogene Leistung wird als Mittelwert der höchstbelasteten Viertelstunde innerhalb eines Quartals über Doppeltarifzähler mit Maximumanzeiger gemessen.

### **II.3 Leistungsfaktor**

Der Leistungsfaktor des Energiebezuges muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50% der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Abonnementen durch entsprechende Anlagen zu kompensieren. Soweit dies nicht zutrifft, wird sie mit 3.0 Rp pro mehrverbrauchte kWh in Rechnung gestellt.

### **II.4 Messung und Apparatmiete**

Die Messung des Energieverbrauchs erfolgt getrennt nach Hoch- und Niedertarif über einen Doppeltarifzähler mit Maximumanzeiger. Die Miete der Steuer- und Messapparate beträgt

-> Fr.20.--pro Jahr

### **II.5. Reglement**

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW Töbel.

## II.6. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.

## III. Pauschaltarif/Licht-Tarif

### III.1 Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für Energiebezüge in Anlagen, welche ausschliesslich Beleuchtung umfassen. Der Anschluss erfolgt einphasig.

### III.2 Tarifeinsätze

#### III.2.1 Pauschaltarif (ohne Zähler)

für die erste Lampe	Fr. 21.65/Jahr	für 2 Lampen	Fr. 43.30/Jahr
für 3 Lampen	Fr. 64.95/Jahr	für 4 Lampen	Fr. 86.60/Jahr

Die zulässige Anschlussleistung der einzelnen Lampe ist auf 75 Watt beschränkt.

#### III.2.2. Zählertarif

Bei Installationen mit mehr als 4 Lampen und überall dort, wo zusätzlich Kleinapparate oder Steckdosen vorhanden sind, wird der Verbrauch durch Zähler gemessen. In diesem Fall gelten die folgende Ansätze:

##### a) Grundtaxe pro Abonnent

für landwirtschaftlich genutzte Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude und einzeln stehende Garagen Fr. 21.65/Jahr

Sofern das Abonnement nicht reglementsgemäss abgemeldet wurde, ist die Grundtaxe auch dann zu entrichten, wenn keine Energie bezogen wird.

b) Arbeitspreis	für den gemessenen Verbrauch	16.3 Rp/kWh
-----------------	------------------------------	-------------

### III.3. Messung und Apparatmiete

Soweit der Energieverbrauch gemessen wird, erfolgt die Messung über einen Einfachzähler; die Miete der Mess- und Steuerapparate beträgt Fr. 20.--.

### III.4. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglementes für die Lieferung elektrischer Energie des EW Törfel.

### III.5. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.

## IV. Tarif für Baustellen

### IV.1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für zeitliche begrenzte Anschlüsse mit einer Anschluss-Sicherung bis 60 Ampère, wie Bau- und Handwerkeranschlüsse, Schaubuden und andere mobile Einrichtungen.

### IV.2. Tarif

IV.2.1. Zähleranschlüsse	Feste Gebühr pro Zähleranschluss	Fr.130.--
--------------------------	----------------------------------	-----------

Einheitspreis

Die abgegebene, in Niederspannung gemessene Wirkenergie wird dem Abnehmer wie folgt berechnet: 28 Rp/kWh

#### IV.2.2. Pauschalanschlüsse

Bis zu einer Anschlussdauer von maximal 10 Tagen kann der Energiebezug pauschal zu folgender Ansatz verrechnet werden:

-> pro Ampère der Anschluss-Sicherung Fr.3.--/Tag

#### IV.3. Anschlussbedingungen

Die Anwendung dieses Tarifs setzt voraus, dass die entsprechenden Anschlüsse aus dem bestehenden Niederspannungsnetz vorsorgt werden können. Die Montage und Demontage sämtlicher notwendiger Installation sowie allfällige Netzverstärkungen gehen zu Lasten der/des Abnehmer/s.

Wenn Motoren das Netz des EW Törbel störend beeinflussen oder ungünstig belasten, behält sich das EW das Recht vor, eine sofortige Abtrennung vom Netz vorzunehmen.

Der Abnehmer hat für die Kosten infolge notwendiger Abhilfe-Massnahmen aufzukommen.

#### IV.4. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW Törbel.

#### IV.5. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.

### V. Tarif II für Baustellen

#### V.1. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für zeitlich begrenzte Anschlüsse, welche eine Anschluss-Sicherung von mehr 60 Ampère aufweisen, oder mit einer eigens Transformatorenstation versorgt werden.

#### V.2. Anschlussbedingungen

Sämtliche Kosten provisorischer Anlagen und allfälliger Anlagenverstärkungen sind vom Bezpger zu bezahlen. Es werden neben einer Miete für vom Werk gelieferte Anlageteile auch die Transporte, die Montage und Demontage in Rechnung gestellt.

Die Mieten entsprechen den jeweiligen Richtlinien des VSE, die Löhne den üblichen Ansätzen des VSEI oder der beigezogenen Unternehmung.

#### V.4. Blindenenergie

Übersteigt der Bildenergieverbrauch 50% der bezogenen Werkenergie, so ist der Mehrverbrauch durch Einbau von Kondensatoren zu kompensieren.

#### V.5. Reglement

Es gelten die Bedingungen des Reglements für die Lieferung elektrischer Energie des EW Törbel.

#### V.6. Gültigkeit

Der vorliegende Tarif tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung in Kraft.

### VI. ALLGEMEINES

#### VI.1. Spezialanschlüsse

Für Vereinslokale ist keine Grundgebühr geschuldet. Für solche ist nur der effektive Stromverbrauch und die Zählermiete zu bezahlen.

Für spezielle Anschlüsse, welche in diesem Tarifreglement nicht erwähnt sind und in Zweifelsfällen, entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall über die Tarifierung.

## VI.2. Strompreisänderungen

Die Strompreisänderungen nach Inkrafttretung dieser Tarife, werden an die Bezüger weitergegeben. Bei den Arbeitspreisen erfolgt eine direkte Erhöhung oder Herabsetzung für alle Bezügerkategorien. Ebenfalls beim Leitungspreis erfolgt eine direkte Erhöhung oder Herabsetzung bei den entsprechenden Bezügerkategorien, hingegen werden bei Bezügerkategorien mit Grundtaxe die Veränderungen beim Leitungspreis verhältnismässig auf die Grundtaxe übertragen.

**Genehmigung: Gemeinderta 22. Juni 1993, Urversammlung 04. Juli 1993**

**Homologation: Staatsrat 13. Oktober 1993**